

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/149/2015**

Aktenzeichen	630.33	Datum: 14.10.2015
Federführendes Amt	Ordnungsamt	
Amtsleiter/in	Werner Schleifer	Tel.: 07261 404-244

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	10.11.2015	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	24.11.2015	öffentlich

## Beratungsgegenstand:

### **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt (Sondernutzungssatzung)**

## Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt über die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Sinsheim.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen, jährlich € 7.500,00

## **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Erarbeitung der Gestaltungssatzung wurde ein Leitfaden über Gestaltungsfragen im Hinblick auf Sondernutzungen erstellt. Dieser vertieft die Aussagen aus der Gestaltungssatzung und nimmt Einfluss auf Sondernutzungen (z. B. Außengastronomie, Warenauslagen, mobile Werbeträger etc.).

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (§ 16 StrG) erfordern (private) Nutzungen des öffentlichen Raumes, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, eine **Sondernutzungserlaubnis**.

Die geltende Sondernutzungssatzung wurde vom Gemeinderat am 24.04.2001 beschlossen und ist mit Datum vom 01.01.2002 in Kraft getreten.

Eine Überarbeitung der Satzung wurde erforderlich, da Gebührentatbestände nicht vorhanden waren oder zu unbestimmt formuliert sind. Mit der neuen Satzung erfolgt eine eindeutigere Regelung, die mehr Transparenz und Verbindlichkeit schafft. So wurde die Satzung neu gegliedert und Tatbestände zusammengefasst und präzisiert.

Ein Vergleich mit den anderen Kreisstädten hinsichtlich der inhaltlichen **Bestimmungen der Satzung** wurde durchgeführt. Zugrunde gelegt wurden die vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Satzungen folgender Städte:

- a.) Rottweil (Inkrafttreten 01.01.2012)
- b.) Crailsheim (Inkrafttreten 15.02.2012)
- c.) Donaueschingen (Inkrafttreten 27.01.2010)
- d.) Friedrichshafen (Inkrafttreten 08.12.2014).

In Bezug auf künftig zu erhebenden **Gebühren** wurde ebenfalls ein Vergleich mit anderen Großen Kreisstädten aufgestellt. Folgende Städte aus dem Regierungsbezirk Karlsruhe wurden erfasst: Bruchsal, Ettlingen, Bretten, Stutensee, Waghäusel und Rheinstetten. Aus dem Regierungsbezirk Stuttgart wurden die Städte Neckarsulm, Eppingen und Bad Rappenau zum Vergleich herangezogen.

Im Einzelnen sind die Änderungen aus der als Anlage 3 beigefügten Tabelle ersichtlich.

## **Vorschlag zu § 16 Außenbewirtschaftung**

### **a.) Gebühren**

Die für die Außenbewirtung zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen werden künftig im Berechnungsmodus unterteilt in

- a. 0 m<sup>2</sup> bis 10 m<sup>2</sup>
- b. über 10 m<sup>2</sup> bis 20 m<sup>2</sup>
- c. über 20 m<sup>2</sup> bis 30 m<sup>2</sup>
- d. über 30 m<sup>2</sup> ergeht eine Einzelfallentscheidung.

Die Gebühren (anteilig pro genutzter m<sup>2</sup>) werden im Voraus erhoben.

### **b.) Bodenmarkierungen**

Da es in der Vergangenheit immer häufiger zu Rückfragen bezüglich der Ausweitung der einzelnen Gastronomiebetriebe gegeben hat, wird angedacht, die beanspruchten Flächen durch **spezielle Bodenmarkierungen**, wie z. B. hochwertige **Erdnägel kenntlich zu machen**.

Dadurch erhöht sich die Hemmschwelle einer unerlaubten Ausweitung einer Sondernutzung der Gastronomiebetriebe. Des Weiteren wäre für den Gemeindevollzugsdienst eine Überprüfung vor Ort schlüssiger.

Die Bodenmarkierungen können jederzeit wieder entfernt und an anderer Stelle eingebaut werden.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Ulrich Landwehr  
Dezernatsleitung

---

Werner Schleifer  
Amtsleiter

**Anlagen:**

1. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt (Sondernutzungssatzung)
2. Gebührenverzeichnis Sondernutzungen
3. Gebührenverzeichnis Sondernutzungen  
(geltende Satzung/zu beschließende Satzung)
4. Gebührenvergleich mit anderen Großen Kreisstädten